

LESERBRIEFE

„in dubio pro arte“ – mit dem geltenden Recht nicht in Einklang

Zu dem Beitrag von Prof. Dr. Werner Unger „Musikpiraten – kriminelle Elemente oder Freiheitskämpfer?“ (Heft 4/84)

Unger plädiert für eine Legalisierung von Bootlegs und untermauert diese Forderung mit Rechtsausführungen, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten.

Zunächst einmal nimmt Unger eine „Begriffsklärung“ vor, indem er drei „Tätertypen“ beschreibt: und zwar den „Fäl-

gung des ausübenden Künstlers liegt bei der phonographischen Verwertung entweder von heimlichen Konzertmitschnitten oder von Rundfunkmitschnitten regelmäßig nicht vor. Es gibt im UrhG für den ausübenden Künstler auch keine Vorschrift wie z. B. den § 61, der eine Zwangslizenz vorsieht zur Verwertung von Urheberrechten.

Auch die Fonit-Cetra stellt als Tochter der italienischen RAI laufend rechtswidrig Tonträger von sogenannten ephemeren Aufnahmen her, die nach §§ 55 UrhG ausschließlich zu Rundfunkzwecken auf Tonträger fixiert und auch nur in Ausnahmefällen länger als einen Monat archiviert werden dürfen. Die-

Ärgernis. Sie erhalten nämlich keinen Pfennig für die Verwertung.

Trotz des freien Warenverkehrs in der EG kann in der Bundesrepublik der Vertrieb der Cetra-Bootlegs verhindert werden, und zwar selbst dann, wenn die Vervielfältigung solcher Aufnahmen nach italienischem Recht zulässig sein sollte. Die Berliner und die Wiener Philharmoniker sind übrigens gegen den Vertrieb von Cetra-Bootlegs in der Bundesrepublik bereits mit Erfolg gerichtlich vorgegangen.

Die von Unger vorgeschlagene Lösung mit der GVL ist ebenfalls nicht praktikabel und geht von falschen juristischen Voraussetzungen aus. Die GVL ist im Gegensatz zur GEMA nicht verpflichtet, jedermann die Vervielfältigung und Verbreitung bereits erschienener Werke gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu gestatten. Anders als die Urheber sollen die Leistungsschutzberechtigten, also die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller, alleine darüber entscheiden, durch wen und in welcher Form die Darbietungen der ausübenden Künstler vervielfältigt und verbreitet werden sollen. Dies ist beim ausübenden Künstler Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, abgesehen von seinem wirtschaftlichen Dispositionsrecht in bezug auf die Verwertung seiner Darbietungen. Der Tonträgerhersteller soll davor geschützt werden, daß seine Investitionen in Aufnahmen und die Verbreitung der Darbietungen nicht durch Dritte in der Weise ausgebeutet werden, daß für ihn die Produktion von Tonträgern unwirtschaftlich wird.

Der Lösungsvorschlag von Unger würde daher darauf hinauslaufen, daß der Tonträgerhersteller künftig nicht mehr in die Aufnahme von Darbietungen investieren würde, welche aufgrund einer Zwangslizenz entsprechend § 61 UrhG im Wege der phonographischen Auswertung von Rundfunkanstalten von jedem beliebigen Interessenten vervielfältigt und verbreitet werden könnten. Darauf haben wiederholt und auch öffentlich bekannte Künstler hingewiesen wie z. B. der Geiger Ye-

hudi Menuhin, der Dirigent Lorin Maazel und der Opernsänger Plácido Domingo, aber auch bekannte Popstars wie z. B. Ringo Starr (am 24.7.1971 in „Melody Maker“, Seite 3). Ringo Starr hat dabei übrigens nicht aus wirtschaftlichen Gründen gegen Bootlegs gewettert, sondern sich auf sein Persönlichkeitsrecht berufen.

Mit dem geltenden Recht hat Ungers Plädoyer „in dubio pro arte“ also wenig zu tun – auch nicht mit den Vorstellungen der Künstler. Die Hersteller, aber auch die Verbreiter von Bootlegs in der Bundesrepublik seien daher ausdrücklich davor gewarnt, die Wunschvorstellungen von Werner Unger so zu verstehen, daß sie als „Detektive“ oder „Sammler“ einem legalen Geschäft nachgehen. Das Gegenteil ist der Fall: das Herstellen von und der Handel mit Bootlegs ist nach deutschem Recht illegal. Dem Handel ist ja bekannt, daß sich derzeit verschiedene berühmte Interpreten gegen den Vertrieb von Bootlegs mit ihren Aufnahmen entschlossen und auch erfolgreich zur Wehr setzen.

Burkhard Rochlitz,
Justitiar der DGG, Hamburg

Zu der Zuschrift von Herrn Burkhard Rochlitz nimmt Prof. Dr. Werner Unger im nächsten Heft Stellung. (Red.)

scher“ als üblen Typen; den „Detektiv“, der hochmotiviert und ein Fan der Opernszene ist. Die Heimlichkeit seiner Betätigung ist zwar, wie Unger einräumt, illegal; doch handelt er aus musikalischer Motivation und hängt weniger am Kommerz – also ein halbedler Tätertyp. Und dann gibt es noch den „Sammler“, der Rundfunkarchivkonserven ausgräbt mit künstlerisch besonders interessanten Aufnahmen und einem breiten Publikum zugänglich macht – dies ist ein echter Kultur(wohl)-Täter.

Die Rechtslage sieht demgegenüber ganz anders aus: Alle drei Tätertypen machen sich, wenn sie vorsätzlich handeln, strafbar nach § 108 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Das UrhG macht nun einmal die Aufnahme und Vervielfältigung von Aufnahmen abhängig von der Einwilligung des ausübenden Künstlers nach § 75 (daneben, dies soll nicht besonders hervorgehoben werden, auch von der des Tonträgerherstellers). Diese Einwilli-

sen Schutz genießen sowohl in- als auch ausländische Künstler und auch im Inland und im Ausland durch Funk gesendete Darbietungen. Dies ergibt sich, je nach Lage des Falles, aus § 125 Abs. 2, vor allem auch Abs. 4 UrhG in Verbindung mit dem sogenannten Rom-Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler. Darüber hinaus unterscheidet das deutsche Urheberrecht klar zwischen den Verwertungsformen der Sendung (in bezug auf den ausübenden Künstler in § 76 UrhG geregelt) und der Vervielfältigung (§ 75 UrhG).

Die RAI erwirbt im Rahmen der Gegenseitigkeitsverträge der Europäischen Rundfunkanstalten z. B. bei der Übertragung von Aufführungen der verschiedenen Musikfestivals ausschließlich Senderechte, d. h. keine phonographischen Verwertungsrechte. Die Tätigkeit der Fonit Cetra als Tochter des staatlichen italienischen Rundfunks ist daher ein Skandal und für alle betroffenen Künstler ein

eine
**Zukunft
Zukunft
für die
Jugend**

**Hilfe
ist möglich**



FACHBLATT MUSIK MAGAZIN

Deutschlands führende
Zeitschrift für Musiker
und Musikinteressierte



Überall erhältlich, wo es
Zeitschriften gibt

Interviews
Musikstories
Szenenberichte
Drum-Workshop
Messeberichte
Guitar-Workshop
Preisausschreiben
Meinungen
Leserbriefe
Bass-Workshop
Computermusik
Hintergründe
Kaufberatung
Insider-Infos
Gebrauchtmarkt
Instrumenten-Tests

NEU!
Jetzt mit
HiFi/Audio Magazin
und
Computer Musik
Magazin

Fordern Sie ein Probeexemplar an bei
FACHBLATT MUSIK MAGAZIN, Abt. PR., Theodor-Heuss-Ring 36, 5000 Köln 1
(Wir können Ihnen das umfangreiche Heft leider nur schicken, wenn Sie DM 2,- in Briefmarken beilegen).